

Bedarfmeldung Notbetreuung

Folgeantrag ab 8.03.2021

„Die Schulschließung als eine Maßnahme, mit der die Anzahl der Kontakte reduziert werden soll, kann nur dann wirksam werden, wenn die „Notbetreuung“ ausschließlich dann in Anspruch genommen wird, wenn dies zwingend erforderlich ist, d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann.“

Grundvoraussetzung:

Voraussetzung für die Aufnahme in die Notbetreuung ist grundsätzlich, dass beide Erziehungsberechtigten tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass

- die Erziehungsberechtigten beide entweder **in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich** sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und
- **sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.**

Dies gilt für Präsenzarbeitsplätze sowie für Home-Office-Arbeitsplätze gleichermaßen. Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

Wie für den Schulbesuch gilt auch für die Notbetreuung ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen**, die

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder
- sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns. aufweisen.

Vor- und Nachname des Kindes: _____

Klasse: _____

	Montag 08.03.	Dienstag 09. 03.	Mittwoch 10.03.	Donnerstag 11.03.	Freitag 12.03.
7.00 – 8.00 Uhr					
8.00 – 12.30 Uhr					
12.30 - 13.30 Uhr					
13.30 - 16.00 Uhr					
oder 13.30 - Uhr					
16.00 – 17.30 Uhr					

	Montag 15.03.	Dienstag 16. 03.	Mittwoch 17.03.	Donnerstag 18.03.	Freitag 19.03.
7.00 – 8.00 Uhr					
8.00 – 12.30 Uhr					
12.30 - 13.30 Uhr					
13.30 - 16.00 Uhr					
oder 13.30 - Uhr					
16.00 – 17.30 Uhr					

Ich/Wir benötigen Notfallbetreuung zu folgenden Zeiten im Rahmen der üblichen Unterrichtszeit bzw. der von uns zu Schuljahresbeginn angemeldeten Betreuungszeit (erweiterte Betreuung / VG / FNB / GTS) – **bitte ankreuzen**

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass wir zu den genannten Zeiten **auf die Notbetreuung angewiesen bin/sind. Eine familiäre oder anderweitige Betreuung ist nicht möglich.**

Datum/Unterschrift **aller** Erziehungsberechtigte/r _____

Hinweis: Die Betreuungsanmeldung gilt nur im Zeitraum der Schulschließung. Die Anmeldungen werden am ersten Tag des Regelunterrichts unwirksam. Sollten sich bei Ihnen Änderungen ergeben, die sich auf die Betreuungsnotwendigkeit auswirken (z.B. Krankheit, Kurzarbeit...), sind Sie verpflichtet, die Schule umgehend zu kontaktieren.